



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 41/2005

**Änderung der Anhänge zur Ordnung für
die Zwischenprüfung an der Universität
Konstanz für die Lehramtsfächer Deutsch,
Englisch, Französisch, Italienisch, Latein,
Russisch und Spanisch**

Vom 14. Oktober 2005

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffern: A 1.12 D, E, F, G, I, L, R u. S
Änderung der Anhänge zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Lehramtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch	Stand: 14.10.2005
Vom 14. Oktober 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anhänge zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz für die Lehramtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Latein, Russisch und Spanisch in den Fassungen vom 5. Dezember 1984 (W. u. K. 1985, S. 118), zuletzt geändert am 20. September 2002 (Amtl. Bekm. 48/2002) bzw. (für das Fach Englisch) am 8 Oktober 2004 (Amtl. Bekm. 41/2004), beschlossen.

Das Kultusministerium hat mit Erlass vom 22. September 2005 (Az. 21-7831/308) gem. § 34 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 14. Oktober 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1) Änderungen in den Anhängen zur Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsfächer Deutsch (Kennziffer A1.12D i.d.F. vom 20. September 2002), **Englisch** (Kennziffer A1.12E i.d.F. vom 8. Oktober 2004), **Italienisch** (Kennziffer A1.12I i.d.F. vom 20. September 2002), **Französisch** (Kennziffer A1.12F i.d.F. vom 20. September 2002), **Spanisch** (Kennziffer A1.12S i.d.F. vom 20. September 2002):

a) Im jeweiligen § 3, Absatz 2 wird nach „- Einführung in die Linguistik“ folgender Satz angefügt:

„Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die ‚Einführung in die Linguistik‘ nur einmal absolviert werden.“

b) Im jeweiligen § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

“(3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie besteht aus den Nachweisen gemäß Absatz 2 über die erfolgreiche Teilnahme an einer ‚Einführung in die Linguistik‘ oder an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar aus einem der Gebiete Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und über die erfolgreiche Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Einführung oder einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.“

2) Änderungen im Anhang zur Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsfach Russisch (Kennziffer A1.12R i.d.F. vom 20. September 2002):

a) In § 3 Absatz 1 wird nach „-Einführung in die Linguistik“ folgender Satz angefügt:

“Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die 'Einführung in die Linguistik' nur einmal absolviert werden.“

b) In § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

“(3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie besteht aus den Nachweisen gemäß Absatz 1 über die erfolgreiche Teilnahme an einer ‚Einführung in die Linguistik‘ oder an dem vierstündigen Einführungsproseminar ‚Synchronie/Diachronie‘ und über die erfolgreiche Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Einführung oder einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.

Wenn das Russisch-Propädeutikum absolviert werden muss, muss im Rahmen der Orientierungsprüfung entweder ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer/m sprachwissenschaftlichen Einführung/Proseminar oder einer/m literaturwissenschaftlichen Einführung/Proseminar erbracht werden.“

3) Änderungen im Anhang zur Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsfach Latein (Kennziffer A1.12L i.d.F. vom 20. September 2002):

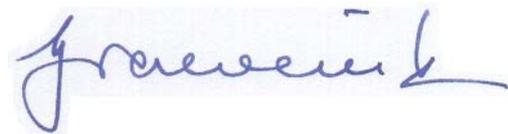
In § 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

“(3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie besteht aus den Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Einführung und an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gelten nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderungen aufgenommen haben.

Konstanz, 14. Oktober 2005



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
Rektor